

Basel berichtet bekam, war vielleicht gar nicht so deutlich dort zu hören wie in der alten Denkschrift zu lesen oder wurde wenigstens durch deren Widerhall verstärkt. Es wird sich kaum genauer ausmachen lassen, in welchem Grade die politische Lage, die Alexanders Schrift damals wieder aktuell werden ließ, von ihr dann auch mitbestimmt und im Bewußtsein der deutschen Zeitgenossen verdeutlicht, verschärft wurde. Offenkundig aber fand sie deshalb in diesen Jahren so viel Gehör und besonders von Basel aus fast offizielle Verbreitung, weil man ihre Abwehr französischer und päpstlicher Übergriffe auf deutsche Reichsrechte wieder aus eigenster Erfahrung als gegenwärtige Aufgabe begriff. Alexander konnte wieder zum Zeugen oder Anwalt in einem noch immer währenden Prozeß werden. Das machte ihn jetzt endlich weithin bekannt.

Verwunderlich ist es dabei nur, daß die Reichsreformschriften der Konzilszeit von der Concordantia catholica des Kusaners bis zur volkstümlichen deutschen „Reformation Kaiser Sigmunds“ keine Spuren unmittelbarer Kenntnis und Benutzung des Memoriale zeigen, daß späterhin auch die bürgerlich-gelehrten Fürstenräte vom Schlage Dr. Gregor Heimbürgs und Dr. Martin Mayers oder die politisch interessierten Frühhumanisten seit Enea Silvio sich anscheinend nie darauf berufen, auch wenn sie manchmal ähnliche Anliegen verfechten. Nur der Elsässer Jurist Peter von Andlau, der an der von ihm mitbegründeten Universität Basel kanonisches Recht lehrte und ihr erster Vizekanzler war († 1480), hat in seinem „deutschen Reichsstaatsrecht“ *De imperio Romano* oder *Libellus de Cesarea monarchia* von 1460¹⁾ sehr ausgiebig von Alexanders Denkschrift Gebrauch gemacht, ohne sie eigens zu erwähnen oder einen Verfasser zu nennen. Trotz seines abweichenden, kurialistischen Standpunkts entnimmt er ihr lange Stücke sowohl aus dem Jordanus-Traktat²⁾ wie aus Alexanders historischen und zeitgeschichtlich-eschatologischen Betrachtungen³⁾

¹⁾ Hrsg. von J. Hürbin, ZRG. Germ. Abt. 12/13 (1891/2), dazu Hürbins Quellenanalyse ib. 18 (1897) S. 72 ff., wo die Benutzung des „Jordanus“ ausführlich nachgewiesen ist unter Vergleich mit der (mir noch unbekannten) Basler Hs. E I 4 (15. Jh.), die Peter von Andlau vielleicht benutzt hat; in ihr steht fol. 538 ff. das Memoriale als *Cronica Jordani de imperio Romanorum*. Vgl. auch J. Hürbin, Peter von Andlau (1897) S. 173 ff.

²⁾ II, 8 a. a. O. 13 S. 182 f. sind die cc. 4–7 fast ganz ausgeschrieben, II, 20 ib. S. 218 ebenso c. 8.

³⁾ In I, 15 a. a. O. 12 S. 95 f. ist c. 16/7, in I, 16 ib. S. 102 f. sind c. 10 und c. 33 exzerpiert, in II, 1 a. a. O. 13 S. 163 f. ebenso c. 28.